

Satzung des Deutschen Alpenvereins Sektion Hannover e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen „**Deutscher Alpenverein Sektion Hannover e.V.**“ und hat ihren Sitz in Hannover. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, aber auch weitere sportliche Aktivitäten, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge, die norddeutsche Heimat und die Kultur der darin lebenden Menschen zu erweitern. Zur Förderung des Vereinszwecks kann die Sektion anderen Vereinigungen beitreten.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie kultureller Betätigung.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des Rettungswesens;
- b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen, Radfahren, Fotografieren;
- c) Errichten, Erhalten und Betreiben einer künstlichen Kletteranlage;
- d) Sportkletterwettkämpfe
- e) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkten zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Erhalten von Wegen;
- f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) Jugend- und Familienarbeit;
- h) Veranstaltung von Vorträgen;
- i) Kulturfahrten.

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbands-Beiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- e) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen; insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um Alpen-Vereinshütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- g) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Mitgliederrechte, Haftungsbegrenzung, Vereinsjahr

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen

4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des DAV.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
7. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Bei einer Mahnung wegen rückständigen Beitrages ist für den zusätzlichen Aufwand der Sektion ein vom Vorstand festgesetztes Mahngeld zu entrichten.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres endet.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
6. Ein Anspruch auf Auslagererstattung gegen die Sektion erlischt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten seit Entstehung der Auslagen geltend gemacht wird, es sei denn, dass der Berechtigte die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat

§ 7 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Jede Neuanmeldung ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Jedem Mitglied der Sektion steht das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe begründeten Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt; b) durch Tod; c) durch Streichung; d) durch Ausschluss.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens bis zum 30. September des Jahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

§ 10 Ausschluss

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.
Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
5. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 11 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Familien, Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder können eigene Gruppen eingerichtet werden.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 12 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) der Vorstand (§§ 13 bis 16) | c) die Mitgliederversammlung (§§ 18 und 19) |
| b) der Ausschuss (§ 17) | d) der Ehrenrat (§ 20) |

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Hüttenreferenten, dem Schriftführer und dem Vertreter der Sektionsjugend und bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Mit der in § 18 Absatz 3 Satz 2 genannten Stimmenzahl kann aus den Reihen der Mitglieder Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes gestellt werden. Der Antrag ist an den Ehrenrat zu richten. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Entscheidung zu stellen. Findet in diesem Zeitraum keine Mitgliederversammlung statt, hat der Vorsitzende des Ehrenrates zu einer Mitgliederversammlung über den Abberufungsantrag einzuladen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorsitzenden des Ehrenrates. Eine Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; sie wird sofort wirksam.
4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann sie stattdessen beschließen, dass der freigewordene Vorstandsposten entfällt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung sowie in Fällen einer langdauernden Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Hüttenreferent bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis für die Sektion. Handelt es sich um Angelegenheiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000 Euro, ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 15 Aufgaben

1. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er kann Ordnungen erlassen, die das Mitgliedsverhältnis ergänzend regeln (z.B. Büchereiordnung, Hüttenordnung). Sie sind im Mitteilungsheft der Sektion bekannt zu machen.
3. Für abgegrenzte Aufgaben kann der Vorstand ehrenamtlich tätige Mitglieder als Beauftragte einsetzen. Er kann auch besoldete Mitarbeiter einstellen. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 16 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister, zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

§ 17 Ausschuss

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er wird vom Vorstand über aktuelle Vorhaben und langfristige Pläne informiert.
2. Der Ausschuss besteht aus den Gruppenleitungen (jeweils höchstens zwei Personen) und den Ehrenmitgliedern. Zur Ausschusssitzung können vom Vorstand weitere Personen eingeladen werden.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand vor der Mitgliederversammlung, darüber hinaus bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Der Erste Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt eingeladen

werden; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Sachanträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Vierzigstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 19 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) ein Mitglied des Vorstandes abzurufen;
 - g) eine Abteilung oder Gruppe der Sektion aufzulösen;
 - h) die Satzung zu ändern;
 - i) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV; die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zurück.
4. Der Erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthält. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a. Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b. Ehrenverfahren und
 - c. Ausschlussverfahren durchzuführen.
4. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 16, Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 21 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den DAV (§ 19 Abs. 3) mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 29. März 1983 außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2000 und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2003. Die Änderungen wurden am 26. Mai 2003 vom Deutschen Alpenverein e.V. München genehmigt und am 5. August 2003 in das Vereinsregister eingetragen.

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. April 2008. Die Änderungen wurden am 19. Mai 2008 vom Deutschen Alpenverein e.V. München genehmigt und am 16. September 2008 in das Vereinsregister eingetragen.